Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7285**

18. Wahlperiode 15.01.2016

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Frank Tempel, Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/7166 –

Einsätze von sogenannten stillen SMS, WLAN-Catchern, IMSI-Catchern, Funkzellenabfragen sowie Software zur Bildersuche im zweiten Halbjahr 2015

Vorbemerkung der Fragesteller

Berichte über die zunehmende Überwachung und Analyse digitaler Verkehre untergraben das Vertrauen in die Freiheit des Internets und der Telekommunikation. Aus Antworten aus früheren Anfragen geht hervor, dass dies vor allem den polizeilichen Bereich betrifft: Der Einsatz „stiller SMS“, sogenannter WLAN-Catcher und „IMSI-Catcher“ nimmt stetig zu, die Ausgaben für Analysesoftware steigen ebenfalls (Bundestagsdrucksachen 18/4130, 18/2257 und 18/5645). Das Bundeskriminalamt hat selbst Trojaner entwickelt und nutzt zeitgleich eine „Übergangslösung“ zur „Onlinedurchsuchung“ kompletter Rechnersysteme. Ein weiteres System zum ferngesteuerten Abhören von verschlüsselter Internettelefonie werde noch erprobt. Auch die Fähigkeiten zur Bildersuche in Polizeidatenbanken werden weiter entwickelt, beispielsweise nutzt das Bundeskriminalamt immer häufiger die Möglichkeit der Fotoabfrage seiner Datenbestände mittels Aufnahmen aus Überwachungskameras.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung zu den Fragen 2, 3, 4, 10 und 11 in offener Form ganz oder teilweise nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der von der Kleinen Anfrage betroffenen Behörden und insbesondere deren Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen.

Die Antworten auf die Kleine Anfrage beinhalten zum Teil detaillierte Einzelheiten zu den technischen Fähigkeiten und ermittlungstaktischen Verfahrensweisen der Behörden. Aus ihrem Bekanntwerden könnten Rückschlüsse auf den Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden der Ermittlungsbehörden gezogen werden. Deshalb sind einzelne Informationen gemäß der VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und werden als nicht zur Veröffentlichung in einer

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. Januar 2016 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bundestagsdrucksache bestimmte Anlage übermittelt. Dies betrifft im Einzelnen ganz oder teilweise die Antworten zu den Fragen 2, 3 und 4.

Eine Beantwortung zu den Fragen 2, 10 und 11 kann für den Bundesnachrichtendienst in offener Form nicht erfolgen. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesnachrichtendienstes und insbesondere seinen Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Der Schutz vor allem der technischen Aufklärungsfähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes im Bereich der Fernmeldeaufklärung stellt für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „Geheim“ eingestuft.

1. Wie oft haben welche Bundesbehörden im zweiten Halbjahr 2015 von „WLAN-Catchern“ Gebrauch gemacht?

   a) Welche Bundesbehörden haben zwar selbst keine „WLAN-Catcher“ eingesetzt, sich hierfür aber der Amtshilfe anderer Behörden oder Firmen bedient (bitte außer den Zahlen auch die beteiligten Behörden benennen)?

   b) Wie viele Personen und Ermittlungsverfahren waren jeweils insgesamt betroffen (bitte in Informationsgewinnung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung differenzieren)?

   c) Wie viele Betroffene sind hierüber nachträglich benachrichtigt worden?

   d) Welche Hard- und Software wird hierfür genutzt, und welche Änderungen haben sich hierzu gegenüber dem Vorjahr ergeben (Bundestagsdrucksachen 17/14714, 18/2257 und 18/4130)?

   e) Inwiefern haben die Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung Erkenntnisse geliefert, die wesentlich zur Aufklärung von Straftaten bzw. Gefahren beitrugen?

Die Fragen 1, 1a bis 1e werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu den Fragen 1, 1a bis 1e auf Bundestagsdrucksache 18/5645 vom 24. Juli 2015 verwiesen. Im fragegegenständlichen Zeitraum haben sich hierzu keine Änderungen ergeben.

2. Welche Bundesbehörden haben im zweiten Halbjahr 2015 wie oft „IMSI-Catcher“ eingesetzt?

Im fragegegenständlichen Zeitraum haben das Bundeskriminalamt in 24 Fällen und die Bundespolizei in 30 Fällen „IMSI-Catcher“ eingesetzt.

Im Übrigen wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“[1] und den „VS – Geheim“[2] eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

a) Welche Bundesbehörden haben zwar selbst keine „IMSI-Catcher“ eingesetzt, sich hierfür aber der Amtshilfe anderer Behörden oder Firmen bedient (bitte außer den Zahlen, auch die beteiligten Behörden benennen)?

Der Generalbundesanwalt setzt selbst keine „IMSI-Catcher“ ein. Die technische Umsetzung der angeordneten Einsätze erfolgt durch die mit den Ermittlungen betrauten Polizeidienststellen. Im fragegegenständlichen Zeitraum wurden in den Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts „IMSI-Catcher“ durch das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie das Polizeipräsidium Mainz eingesetzt.

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes verfügen über keine eigenen „IMSI-Catcher“. Für Einsätze des Zollfahndungsdienstes wurde im Rahmen der Amtshilfe auf „IMSI-Catcher“ der Landeskriminalämter Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Brandenburg und Bayern sowie der Bundespolizei zurückgegriffen.

b) Wie viele Personen und Ermittlungsverfahren waren jeweils insgesamt betroffen (bitte in Informationsgewinnung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung differenzieren)?

Im fragegegenständlichen Zeitraum wurden „IMSI-Catcher“

- in Umsetzung von Beschlüssen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes in 18 Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes gegen 22 betroffene Personen,
- durch das Bundeskriminalamt in 23 strafprozessualen Ermittlungsverfahren mit 32 betroffenen Personen sowie in einem Fall der Gefahrenabwehr (gemäß § 4a des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten) mit zwei betroffenen Personen,
- durch die Bundespolizei in 25 Ermittlungsverfahren (darunter 6 Amtshilfefälle für den Zollfahndungsdienst)

eingesetzt.

Im Übrigen wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.[1]

Bei der Bundespolizei wird die Anzahl betroffener Personen nicht statistisch erfasst. Bei den übrigen Behörden werden die Anzahlen betroffener Personen und Ermittlungsverfahren nicht statistisch erfasst.

---

[1] Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

[2] Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

c) Wie viele Betroffene sind hierüber nachträglich benachrichtigt worden?

In den in der Antwort zu Frage 2b genannten Fällen, in denen in Umsetzung von Beschlüssen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes „IMSI-Catcher“ in Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes eingesetzt wurden, sind die Betroffenen bislang nicht benachrichtigt worden. In all diesen Fällen handelt es sich um laufende Ermittlungsverfahren, in denen die Gefährdung des Ermittlungszwecks einer Benachrichtigung derzeit noch entgegensteht.

Im Übrigen wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.[3]

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung hierzu keine statistischen Informationen vor.

d) Inwiefern haben die Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung Erkenntnisse geliefert, die wesentlich zur Aufklärung von Straftaten bzw. Gefahren beitrugen?

Bei einigen der im fragegegenständlichen Zeitraum liegenden Verfahren im Sinne der Fragestellung handelt es sich um noch laufende Ermittlungen oder um teils noch nicht abgeschlossene gerichtliche Verfahren, so dass es in diesen Fällen noch nicht möglich ist, die Maßnahmen zu benennen, die wesentlich zur Aufklärung der jeweiligen Straftat beigetragen haben. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 2d auf Bundestagsdrucksache 18/5645 vom 24. Juli 2015 verwiesen.

e) Für welche deutschen Firmen bzw. Lizenznehmer ausländischer Produkte wurden seitens der Bundesregierung im zweiten Halbjahr 2015 Ausfuhrgenehmigungen für sogenannte IMSI-Catcher in welche Bestimmungsländer erteilt?

Im fragegegenständlichen Zeitraum wurden der Firma Rohde & Schwarz GmbH & Co.KG Ausfuhrgenehmigungen für sogenannte IMSI-Catcher in die Bestimmungsländer Libanon und Vereinigte Arabische Emirate erteilt.

3. Wie hat sich die Zahl der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder anderer zuständiger Bundesbehörden (auch in deren Auftrag) aufgespürten IMSI-Catcher bzw. ähnlichen Abhöranlagen für den Mobilfunkverkehr im Regierungsviertel oder in räumlicher Nähe anderer Bundesbehörden seit dem Jahr 2010 entwickelt, und in welchen Fällen konnten die Betreiber der Anlagen durch Bundesbehörden ausfindig gemacht werden (bitte diese Verantwortlichen jeweils benennen)?

Auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.[3]

[3] Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

4. Welche Bundesbehörden sind derzeit technisch und rechtlich in der Lage, an Mobiltelefone „stille SMS“ zum Ausforschen des Standortes ihrer Besitzerinnen und Besitzer oder dem Erstellen von Bewegungsprofilen zu verschicken bzw. welche Änderungen haben sich gegenüber dem ersten Halbjahr 2015 ergeben?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/5645 vom 24. Juli 2015 verwiesen.

a) Welche Bundesbehörden haben zwar selbst keine „stillen SMS“ eingesetzt, sich hierfür aber der Amtshilfe anderer Behörden oder Firmen bedient (bitte außer den Zahlen auch die beteiligten Behörden benennen)?

Es wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.[4]

b) Wie viele „stille SMS“ haben diese Behörden in den letzten fünf Jahren durch andere Behörden versenden lassen (bitte nach Halbjahren darstellen)?

Es erfolgte kein Versand von „stillen SMS“ durch andere Behörden im Sinne der Fragestellung.

c) Wie viele „stille SMS“ wurden von den jeweiligen Behörden im zweiten Halbjahr 2015 bzw. in deren Auftrag durch andere Behörden oder Firmen insgesamt jeweils versandt (bitte bezüglich des Zollkriminalamts nach den einzelnen Zollfahndungsämtern aufschlüsseln)?

Zeitraum	Bundesamt für Verfassungsschutz	Bundeskriminalamt	Bundespolizei
2. Halbjahr 2015	45.376	116.948	41.671

Durch Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurden im fragegegenständlichen Zeitraum keine „Stillen SMS“ versendet.

Im Übrigen wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.[4]

d) Wie viele Personen und Ermittlungsverfahren waren jeweils betroffen (bitte in Informationsgewinnung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung differenzieren)?

Auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.[4]

Darüber hinaus können weitere Angaben über die Anzahl betroffener Personen und Ermittlungsverfahren mangels entsprechender statistischer Erfassungen nicht gemacht werden.

e) Wie viele Betroffene sind hierüber nachträglich benachrichtigt worden?

Auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.[4]

---

[4] Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Darüber hinaus können weitere Angaben hierzu mangels entsprechender statistischer Erfassungen nicht gemacht werden.

f) Welche Hard- und Software wird hierfür genutzt und welche Änderungen haben sich hierzu gegenüber dem Vorjahr ergeben (Bundestagsdrucksache 18/2257)?

Es wird auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung eingestufte Antwort zu Frage 4a und im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 4f auf Bundestagsdrucksache 18/5645 vom 24. Juli 2015 verwiesen.[5] Im fragegegenständlichen Zeitraum haben sich hierzu keine Änderungen ergeben.

g) Inwiefern haben die Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung Erkenntnisse geliefert, die wesentlich zur Aufklärung von Straftaten bzw. Gefahren beitrugen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2d, deren Aussagen hier sinngemäß gelten, verwiesen.

5. Wie viele Maßnahmen der Funkzellenauswertung haben welche Bundesbehörden im zweiten Halbjahr 2015 vorgenommen (bitte wie auf Bundestagsdrucksache 17/14714 beantworten)?

Im fragegegenständlichen Zeitraum wurden durch das Bundeskriminalamt 6, durch die Bundespolizei 41 und von den Behörden des ZFD 39 Funkzellenauswertungen durchgeführt. Hinsichtlich der Maßnahmen des Bundeskriminalamtes im Auftrag des Generalbundesanwaltes wird auf die Antwort zu Frage 5a verwiesen.

a) Welche Bundesbehörden haben zwar selbst keine Maßnahmen der Funkzellenauswertung eingesetzt, sich hierfür aber der Amtshilfe anderer Behörden bedient (bitte außer den Zahlen, auch die beteiligten Behörden benennen)?

Der Generalbundesanwalt führt selbst keine Funkzellenabfragen durch. Die technische Umsetzung der angeordneten Abfragen erfolgt durch die mit den Ermittlungen betrauten Polizeidienststellen. Im fragegegenständlichen Zeitraum wurden in den Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts Funkzellenabfragen durch das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sowie das Polizeipräsidium Mainz durchgeführt. Dabei leisten die mit den Ermittlungen betrauten Polizeidienststellen in den genannten Fällen dem Generalbundesanwalt keine Amtshilfe, sondern die Beamten der betreffenden Polizeien werden als Ermittlungspersonen des Generalbundesanwalts im Auftrag des Generalbundesanwalts tätig.

b) Wie viele Anschlüsse, Personen und Ermittlungsverfahren waren jeweils insgesamt betroffen?

In Umsetzung von Beschlüssen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes wurden im fragegegenständlichen Zeitraum in fünf Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen fünf Betroffene Funkzellenabfragen durchgeführt.

---

[5] Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Von den in der Antwort zu Frage 5 genannten Maßnahmen des Bundeskriminalamtes waren sieben Anschlüsse, sieben Personen und fünf Ermittlungsverfahren betroffen.

Weitere Angaben können mangels statistischer Erfassung nicht gemacht werden.

c) Wie viele Betroffene sind hierüber nachträglich benachrichtigt worden (bitte in Informationsgewinnung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung differenzieren)?

Die in den Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes (siehe Antwort zu Frage 5a) Betroffenen sind bisher nicht benachrichtigt worden. Es handelt sich um laufende Ermittlungsverfahren, in denen die Gefährdung des Ermittlungszwecks einer Benachrichtigung derzeit noch entgegensteht. Weitere Angaben können mangels statistischer Erfassung nicht gemacht werden.

d) Welche Funkzellenabfragen wurden vom Ermittlungsrichter des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gestattet, und im Zusammenhang mit welchen Ermittlungen fanden diese statt?

Auf den ersten Satz der Antwort zu Frage 5b wird verwiesen. Die Ermittlungen betreffen jeweils den Tatvorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland und damit zusammenhängende Straftaten.

e) Inwiefern haben die Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung Erkenntnisse geliefert, die wesentlich zur Aufklärung von Straftaten bzw. Gefahren beitrugen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2d, deren Aussagen hier sinngemäß gelten, verwiesen.

6. Inwiefern sind Bundesbehörden des Innern, der Verteidigung, der Finanzen oder des Bundeskanzleramtes mittlerweile in der Lage, Mikrofone von Mobiltelefonen aus der Ferne zu aktivieren um diese als Abhöreinrichtungen zu nutzen, in welchem Umfang wird dies bereits genutzt, und welche Soft- oder Hardware wird hierfür genutzt bzw. welche Änderungen haben sich gegenüber dem ersten Halbjahr 2015 ergeben?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 18/5645 vom 24. Juli 2015 und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 18/4130 vom 26. Februar 2015 verwiesen. Im fragegegenständlichen Zeitraum haben sich hierzu keine Änderungen ergeben.

7. Welche weiteren Hersteller haben im zweiten Halbjahr 2015 an polizeiliche oder geheimdienstliche Bundesbehörden Software zur computergestützten Bildersuche bzw. zu Bildervergleichen (auch testweise) geliefert, nach welchem Verfahren funktioniert diese, wo wird diese jeweils genutzt, bzw. welche Nutzung ist anvisiert, welche konkreten Behörden bzw. deren Abteilungen sind bzw. wären darüber zugriffsberechtigt, in welchen Ermittlungen kommen bzw. kämen diese im Einzel- oder Regelfall zur Anwendung, bzw. welche Änderungen haben sich gegenüber dem ersten Halbjahr 2015 ergeben?

a) Welche Kosten sind für Tests oder Beschaffung entsprechender Software entstanden?

b) Auf welche Datensätze kann die etwaige, neu beschaffte Software zugreifen, nach welchem Verfahren funktioniert diese, wo wird diese jeweils genutzt, welche konkreten Behörden bzw. deren Abteilungen sind darüber zugriffsberechtigt?

Die Fragen 7, 7a und 7b werden gemeinsam beantwortet.

Die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/5645 vom 24. Juli 2015, auf die verwiesen wird, angegebene Beteiligung des Bundeskriminalamtes an dem durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekt „GES-3D“ wurde im fragegegenständlichen Zeitraum beendet. Darüber hinaus haben sich im fragegegenständlichen Zeitraum im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen 7, 7a und 7b keine Änderungen ergeben.

c) Inwiefern kann die Bundesregierung mitteilen, ob die Anwendung von Software zur computergestützten Bildersuche bzw. zu Bildervergleichen im Vergleich zum Vorjahr zu- oder abnimmt?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 7c auf Bundestagsdrucksache 18/5645 vom 24. Juli 2015 wird verwiesen.

d) Inwiefern haben die Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung Erkenntnisse geliefert, die wesentlich zur Aufklärung von Straftaten bzw. Gefahren beitrugen, bzw. inwiefern lässt sich dies überhaupt rekonstruieren?

Es wird auf den zweiten Absatz der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 7d auf Bundestagsdrucksache 18/5645 vom 24. Juli 2015 verwiesen. Für das Bundeskriminalamt können zu diesem Zeitpunkt noch keine abschließenden Zahlen im Sinne der Fragestellung für den fragegegenständlichen Zeitraum mitgeteilt werden.

e) Was ist der Bundesregierung über weitere Pläne Europols zur Beschaffung von Software zur Erkennung von Personen und Sachen in Bild- und Videodaten bekannt, und für welche konkreten Abteilungen würde diese genutzt (Bundestagsdrucksache 18/4193)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 18/4193 vom 4. März 2015 verwiesen.

8. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, welche Anwendungen zur Vorhersage und Szenario-Modellierung („future-forecasting and scenario techniques“) bei Europol vorhanden sind oder beschafft werden sollen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/4193 vom 4. März 2015 verwiesen.

a) Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, in welchem Maße und in welchen Fällen die aus Deutschland angelieferten Daten bei Europol mit Verfahren zum Data Mining, zur Mustererkennung, zur Prognose oder zu „Predictive Analytics“ verarbeitet werden?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/4193 vom 4. März 2015 verwiesen.

b) Was ist der Bundesregierung über den aktuellen Stand von Arbeiten an einem „European Tracking System“ bei Europol bekannt, welche Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder sonstigen Partner sind daran beteiligt, und inwiefern würde das System auch von deutschen Behörden genutzt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 18/4193 vom 4. März 2015 verwiesen.

c) Sofern die Bundesregierung weiterhin keine Kenntnis hat auf welche Weise die aus Deutschland bei Europol eingestellten Informationen mithilfe der erfragten Technologien verarbeitet werden und diese Informationen auch nicht einholen kann (Bundestagsdrucksache 18/4193), inwiefern existiert hierzu aus Sicht der Bundesregierung ein parlamentarisches Kontrolldefizit, und inwiefern könnte eine diesbezügliche parlamentarische Kontrolle durch die gegenwärtige Neufassung der Europol-Verordnung behoben werden?

Aus Sicht der Bundesregierung besteht kein parlamentarisches Kontrolldefizit.

Eine parlamentarische Kontrolle von Europol erfolgt derzeit durch das Europäische Parlament nach Maßgabe des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI, etwa dessen Artikel 48. Der Deutsche Bundestag übt seine parlamentarische Kontrolle über Europol durch die parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung aus.

Artikel 88 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht eine Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament unter Beteiligung der nationalen Parlamente vor. Die konkrete Ausgestaltung dieser Kontrolle ist Gegenstand des laufenden Rechtsetzungsverfahrens zur Verabschiedung einer Europol-Verordnung.

9. Welche Software welcher Hersteller kommt bei Bundesbehörden zur kriminalpolizeilichen Vorgangsverwaltung und Fallbearbeitung zur Anwendung (bitte nach Vorgangsbearbeitung, kriminalistische Fallbearbeitung aufschlüsseln), bzw. welche Änderungen haben sich gegenüber dem ersten Halbjahr 2015 ergeben?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 18/5645 vom 24. Juli 2015 verwiesen. Im fragegegenständlichen Zeitraum haben sich hierzu keine Änderungen ergeben.

a) Welche Kosten sind Bundesbehörden im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Arbeitszeit innerhalb der Behörde für die Beschaffung, Anpassung, den Service und Pflege der Software im zweiten Halbjahr 2015 entstanden?

Im fragegegenständlichen Zeitraum

- wurden für das Fallbearbeitungssystem „b-case“ des Bundeskriminalamtes Zahlungen in Höhe von ca. 267 000 Euro geleistet und sind für das System „KISS“ beim Bundeskriminalamt Kosten etwa in Höhe von ca. 95 000 Euro angefallen,
- sind bei der Bundespolizei für die Beschaffung, Anpassung, den Service und die Pflege von „@rtus Bund“ Kosten in Höhe von 356 623,99 Euro und für „b-case“ in Höhe von 272 179,86 Euro angefallen,
- sind in der Zollverwaltung für Beschaffung, Anpassung, Service und Pflege des IT-Systems „INZOLL“ Kosten in Höhe von 301 268,64 Euro und für den Betrieb von „ZenDa-ProFis“ in Höhe von ca. 584 000 Euro angefallen.

Die aufgewendete Arbeitszeit von Mitarbeitern der Bundesbehörden, auch für intern entwickelte Systeme, können mangels hierzu geführter Statistiken nicht erhoben werden.

b) Welche weiteren Produkte der Firma rola Security Solutions (auch „Zusatzmodule“) wurden für welche Behörden und welche Einsatzzwecke beschafft, bzw. welche Änderungen haben sich gegenüber dem ersten Halbjahr 2015 ergeben?

Die Bundespolizei hat für die Ausbaustufe 2 des Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes („PIAV“) weitere Anpassungen und Module bei der Firma rola Security Solutions beauftragt. Für die übrigen Behörden haben sich im fragegegenständlichen Zeitraum hierzu keine Änderungen ergeben, insofern wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu den Fragen 8b und 8c auf Bundestagsdrucksache 18/5645 vom 24. Juli 2015 verwiesen.

c) Inwiefern und wofür werden Anwendungen von rola Security Solutions auch bei In- und Auslandsgeheimdiensten der Bundesregierung genutzt, bzw. welche Änderungen haben sich gegenüber dem ersten Halbjahr 2015 ergeben?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu den Fragen 8b und 8c auf Bundestagsdrucksache 18/5645 vom 24. Juli 2015 verwiesen. Im fragegegenständlichen Zeitraum haben sich hierzu keine Änderungen ergeben.

10. Inwiefern und auf welche Weise wird der Internetknoten DE-CIX bzw. andere in Deutschland oder auch im Ausland befindliche, internationale Schnittstellen von Glasfaserkabeln durch welche Bundesbehörden weiterhin überwacht (Bundestagsdrucksachen 17/14714, 18/2257 und 18/4130), und von welchen deutschen Behörden werden dort abgehörte Internetverkehre an welche ausländischen Behörden weitergegeben?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/4130 vom 26. Februar 2015 verwiesen. Telekommunikationsüberwachung an internationalen Schnittstellen von Glasfaserkabeln im Ausland obliegt den dazu berechtigten Stellen des

jeweiligen Landes. Im Übrigen wird auf den „VS – Geheim“ eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.[6]

11. Wie oft haben welche Bundesbehörden (auch des Bundeskanzleramtes) im zweiten Halbjahr 2015 Trojaner-Programme bzw. ähnliche Überwachungssoftware eingesetzt oder einsetzen lassen?

   a) Welche der verfügbaren Programme (etwa „Übergangslösung“, Trojaner zur „Onlinedurchsuchung“, Trojaner zur „Quellen-TKÜ“) kam dabei jeweils zur Anwendung?

   b) Wie viele Personen und Ermittlungsverfahren waren jeweils betroffen (bitte in Informationsgewinnung, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung differenzieren)?

   c) Wie viele Betroffene sind hierüber nachträglich benachrichtigt worden?

   d) Inwiefern haben die Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung Erkenntnisse geliefert, die wesentlich zur Aufklärung von Straftaten bzw. Gefahren beitrugen?

Die Fragen 11, 11a bis 11d werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu den Fragen 10, 10a bis 10d auf Bundestagsdrucksache 18/5645 vom 24. Juli 2015 verwiesen. Im Übrigen wird auf den „VS – Geheim“ eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.[6]

[6] Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft.
Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333